

Teilöffnung der Schulen und weitere Mitteilungen

Liebe Schülerinnen,
liebe Schüler,
sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

auf der Basis der gestrigen neuen Allgemeinverfügung kann ich Ihnen heute neue Informationen und Handlungshinweise für die allmähliche Schulöffnung geben. Mit der neuen Erlasslage gilt für die Vorabgangsklassen wieder die Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung vom Schulbesuch aufgrund ggf. bestehender Grunderkrankungen erfordert den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung. (siehe Allgemeinverfügung mit der Anordnung von Hygienemaßnahmen Punkt 4. Hygieneregeln für Schulen). Wie immer gehe ich davon aus, dass Sie, mit Verantwortungsbewusstsein die notwendigen Maßnahmen umsetzen und unterstützen werden.

Hygieneregeln für Schulen

- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
- Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen werden von uns nicht durchgeführt. **Die Eltern werden hiermit belehrt, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen, die Einrichtung über Kontakte, Infektionsfälle o.ä. im persönlichen Umfeld zu informieren.**
- Kinder mit Grunderkrankungen oder wenn in deren Haushalt eine gefährdete Person lebt, sollten vom Schulbesuch noch befreit oder eine Möglichkeit gefunden werden, um diese effektiv vor Infektionen zu schützen (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung).
- Es sind Vorkehrungen getroffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen stehen Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sind alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt teils unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
- Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
- Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
- Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Deshalb erwarten wir beim Betreten des Schulgebäudes und in den Gängen die Anwendung dieser Hygienemaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Schüler*Innen mitzubringen. Derzeit können wir noch eine Erstausrüstung ausreichen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist zu achten.

Das Landratsamt teilt mit, dass die Regionalverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe wieder nach dem regulären Schulfahrplan verkehren. Informationen zum ÖPNV finden Sie aktuell unter www.vvo-online.de. Der Einstieg in den Bus erfolgt wieder an der 1. Tür beim Busfahrer.

Die Fahrdienste, welche im Rahmen der geförderten Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verkehren, werden die Beförderung für die Schüler*Innen ab dem 06.05.2020 im freigestellten Schülerverkehr bei entsprechender Notwendigkeit ebenfalls durchführen. Es gelten die Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung. Die Eltern werden hiermit gebeten, sich mit „ihren“ Fahrdiensten in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Abstimmungen zu Beförderungszeiten usw. zu führen.

Das Tragen von Masken oder einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Beförderung im ÖPNV ist gemäß SächsCoronaSchVO verpflichtend. Dieser Schutz ist auch in Fahrzeugen der freigestellten Beförderung zu tragen.

Ein besonderes Dankeschön geht an dieser Stelle an Herrn Landrat Geisler und seine Mitarbeiter*Innen. Durch das Landratsamt werden für unsere tschechischen Mitschüler*Innen der Jahrgangstufen 11 und 12 kostenfreie Corona-Tests und damit eine unkomplizierte Heim- und wieder Einreise ermöglicht.

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur Durchführung von Zeugnisausgaben werden Hinweise des Kultusministeriums wahrscheinlich in der nächsten Allgemeinverfügung erwartet.

Bitte nehmen Sie nachfolgende Belehrung zur Kenntnis:

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Mit allen guten Wünschen und herzlichen Grüßen



Ihr Bernd Wenzel
Schulleiter – 05.05.2020